

Bern, 5. Mai 1997

An die
für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone

Weisungen betreffend die Anforderungen an Heckflügel

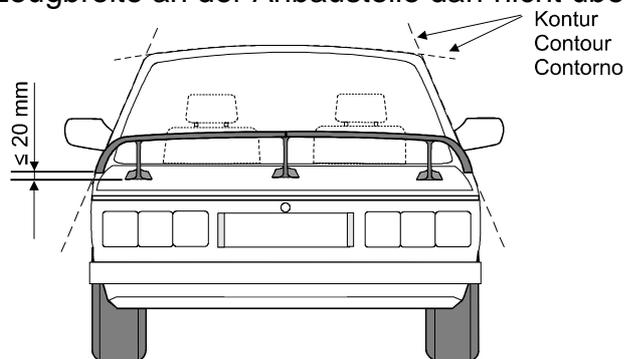
Frau Regierungsrätin
Herr Regierungsrat

Nach Artikel 67 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) dürfen Fahrzeuge keine Spitzen, Kanten oder Vorsprünge aufweisen, die bei Kollisionen, namentlich mit Fussgängern, Fussgängerinnen, Zweiradfahrern oder Zweiradfahrerinnen, eine zusätzliche Verletzungsgefahr darstellen. Fahrzeugteile müssen so gestaltet, angebracht oder geschützt sein, dass die Verletzungsgefahr für Strassenbenutzer und -benutzerinnen möglichst gering ist. Ausdrücklich untersagt sind unnötige, gefährliche Teile aussen am Fahrzeug.

Mit den Weisungen vom 29. September 1995 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Anforderungen an Frontschutzbügel im einzelnen festgelegt. Mit den vorliegenden Weisungen sollen nun die Kriterien festgelegt werden, die eingehalten sein müssen, damit die oben angeführten Anforderungen von Artikel 67 VTS bei Heckflügeln als erfüllt gelten können.

1. Zulässig sind Heckflügel, die über eine internationale Genehmigung verfügen bzw. die in einer internationalen Genehmigung des Fahrzeuges enthalten sind (z.B. nach der Richtlinie 74/483/EWG oder 70/156/EWG). Heckflügel, die über eine ausländische nationale Genehmigung verfügen bzw. die in einer ausländischen nationalen Genehmigung des Fahrzeuges enthalten sind (z.B. deutsche ABE) sind ebenfalls zulässig, wenn diese Genehmigung aufgrund von Vorschriften ausgestellt wurde, die den schweizerischen gleichwertig sind.
2. Die übrigen Heckflügel sind nach den nachstehenden Kriterien zu beurteilen:

- 2.1 Sie dürfen das Fahrverhalten des Fahrzeugs nicht nachteilig beeinflussen. Sie müssen dauerhaft und sicher befestigt sein.
- 2.2 Sie müssen bezüglich Form, Abmessung, Ausrichtung oder Festigkeit so gestaltet sein, dass sie die Gefahr oder die Schwere der Verletzung von Personen nicht vergrößern, die bei einer Kollision davon getroffen oder gestreift werden.
- 2.3 Sie dürfen die Eigenschaften oder die Wirksamkeit vorgeschriebener Fahrzeugteile (z.B. Beleuchtung) nicht unzulässig beeinflussen.
- 2.4 Heckflügel dürfen unter Vorbehalt von Ziffer 2.10 seitlich und in der Höhe - in Längsrichtung betrachtet - nicht aus der Fahrzeugkontur herausragen (siehe Skizze). Die Fahrzeugbreite an der Anbaustelle darf nicht überschritten werden.



- 2.5 Die seitlichen Enden des Heckflügels müssen unter Vorbehalt von Ziffer 2.10 in die Karosserie einbezogen oder gegen die Karosserie zugebogen sein. Ein kleiner Abstand von bis zu 20 mm zur Karosserie ist nicht zu beanstanden (siehe Skizze).
- 2.6 Vorsprünge, die ein Hängenbleiben (z.B. bei Streifkollisionen mit Zweiradfahrern) ermöglichen, sind nicht zulässig.
- 2.7 Der Abstand zur Karosserie an der engsten Stelle (Spaltmass) darf unter Vorbehalt von Ziffer 2.10 über die gesamte Fahrzeugbreite gemessen 80 mm nicht überschreiten (Eine Kugel von 80 mm darf sich nicht durchschieben lassen.).
- 2.8 Alle Kanten müssen einen Radius von mindestens 2,5 mm aufweisen. Bei Teilen, die eine Oberflächenhärte von höchstens 60 Shore-A aufweisen (entspricht ungefähr der Härte von Vollgummireifen) oder an Stellen, die von einer Kugel mit einem Durchmesser von mindestens 100 mm nicht berührt werden können, sind Radien von weniger als 2,5 mm zulässig.
- 2.9 Heckflügel aus Kunststoff müssen aus splittersicherem Material hergestellt sein.

2.10 Heckflügel, die in der Höhe oder seitlich - bis maximal zur Fahrzeugbreite an der Anbaustelle - aus der Fahrzeugkontur herausragen (Ziff. 2.4) oder die Anforderungen an die Gestaltung der seitlichen Enden nicht erfüllen (Ziff. 2.5) oder die Bestimmungen über das Spaltmass (Ziff. 2.7) nicht einhalten, sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie sich unter Einwirkung einer Kraft von 2'800 N vom Fahrzeug ablösen. Die Prüfkraft ist horizontal jeweils von vorne und hinten in der Längsmittlebene des Fahrzeuges anzubringen. Der Heckflügel muss nach dem Ablösen durch eine Fangvorrichtung mit dem Fahrzeug verbunden bleiben. Die am Fahrzeug verbleibenden Teile dürfen ebenfalls keine Gefährdung darstellen. Die Beurteilung erfolgt nach den oben angeführten Kriterien.

Solche Heckflügel müssen dauerhaft und deutlich lesbar mit dem Namen des Herstellers oder der Fabrikmarke und mit einem Identifikationszeichen versehen sein. Der verlangte Nachweis kann beispielsweise durch den Prüfbericht einer ausgewiesenen Fachstelle erbracht werden. Er muss - neben den Prüfergebnissen und der Bestätigung über die Einhaltung der oben aufgeführten Kriterien - die Identifikation des Heckflügels, die vorgesehenen Fahrzeugtypen und die zu beachtenden Montagevorschriften enthalten.

3. Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

Wir versichern Sie, Frau Regierungsrätin, Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
i. A. Der Direktor des Bundesamtes für
Polizeiwesen

Dr. Anton Widmer

Geht auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen